



>edlohn

Fragen und Antworten zur
Energiepreispauschale

Inhaltsverzeichnis

1 Die systemseitige Vorbelegung hat einen Arbeitnehmer im September 2022 mit Ja belegt und nun scheidet er zum 31.08.2022 aus. Was ist zu tun?	3
2 Ein Arbeitnehmer mit Eintrittsdatum 01.09.2022 ist bereits im August angelegt. Wird dieser vorbelegt und auf welcher LSt-Anmeldung wird er berücksichtigt?	3
3 Wann ist die Energiepreispauschale an die Arbeitnehmer zu zahlen?	4
4 Der Mandant musste bereits vor dem Update zur EPP abgerechnet werden. Muss die Abrechnung nun wiederholt werden oder wird die EPP im Folgemonat auf der Lohnsteueranmeldung berücksichtigt?	5
5 Wo finde ich ein Musterformular zur Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses bei Minijobbern?.....	5
6 Durch eine Korrektur entsteht eine berichtigte Lohnsteueranmeldung für August 2022. Wie wird die Differenz bezahlt?	6

© 2022 by eurodata AG

Großbittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version: 12.6.0.10
Stand: 09.08.2022

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1 Die systemseitige Vorbelegung hat einen Arbeitnehmer im September 2022 mit Ja belegt und nun scheidet er zum 31.08.2022 aus. Was ist zu tun?

Ist der Austritt 31.08.2022 bereits erfasst, bevor die systemseitige Vorbelegung stattgefunden hat, erhält dieser Arbeitnehmer keine Vorbelegung.

War das Austrittsdatum noch nicht erfasst, wird der Arbeitnehmer systemseitig im Merkmal **Auszahlung Energiepreispauschale** mit **Ja** vorbelegt. Erfasst man das Austrittsdatum im Abrechnungsmonat August 2022, wird der Arbeitnehmer vom System nicht mehr für die LSt-Anmeldung August 2022 berücksichtigt. Das Merkmal **Auszahlung Energiepreispauschale** muss nicht zusätzlich vorher noch auf **Nein** gestellt werden.

Ist der Abrechnungsmonat August 2022 abgerechnet und das Austrittsdatum wird aus September 2022 über Korrektur im August 2022 erfasst, entsteht im September eine berichtigte LSt-Anmeldung für August 2022 ohne den ausgeschiedenen Arbeitnehmer.

2 Ein Arbeitnehmer mit Eintrittsdatum 01.09.2022 ist bereits im August angelegt. Wird dieser vorbelegt und auf welcher LSt-Anmeldung wird er berücksichtigt?

In einer solchen Fallkonstellation muss man die Migration zur systemseitigen Vorbelegung und die LSt-Anmeldung getrennt voneinander betrachten.

Der Arbeitnehmer hat die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und erhält daher im September 2022 im Merkmal **Auszahlung Energiepreispauschale** ein **Ja**.

Bei der LSt-Anmeldung im August 2022 kann er aber noch nicht berücksichtigt werden, da er in diesem Abrechnungsmonat (technisch) noch nicht vorhanden ist.

Dieser Arbeitnehmer wird dann im Abrechnungsmonat September 2022 berücksichtigt. Es entsteht eine berichtigte Anmeldung für den August 2022 inklusive des Arbeitnehmers mit Eintrittsdatum 01.09.2022.

3 Wann ist die Energiepreispauschale an die Arbeitnehmer zu zahlen?

Auszug FAQs VI Punkt 10

10. Wann zahlt der Arbeitgeber die EPP an seine Arbeitnehmer aus?

Arbeitgeber haben die EPP in der Regel im September 2022 an ihre Arbeitnehmer auszusahlen. Bei vorschüssiger Lohn-/Gehalts-/Bezügezahlung ist eine Auszahlung mit der Abrechnung für den Lohnzahlungszeitraum September 2022 aus steuerrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Gibt der Arbeitgeber die Lohnsteuer-Anmeldung vierteljährlich ab, kann die EPP an den Arbeitnehmer davon abweichend im Oktober 2022 ausgezahlt werden (Wahlrecht). Gibt der Arbeitgeber die Lohnsteuer-Anmeldung jährlich ab, kann er ganz auf die Auszahlung an seine Arbeitnehmer verzichten. Die Arbeitnehmer können in diesem Fall die EPP über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 erhalten.

Kann die Auszahlung aus organisatorischen oder abrechnungstechnischen Gründen nicht mehr fristgerecht im September 2022 erfolgen, bestehen keine Bedenken, wenn die Auszahlung mit der Lohn-/Gehalts-/Bezügeabrechnung für einen späteren Abrechnungszeitraum des Jahres 2022, spätestens bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer, erfolgt.

edlohn interpretiert die gesetzlichen Vorgaben (Auszahlung September) als Auszahlung mit Abrechnungsmonat September 2022 (bei Anmeldezeitraum monatlich).

Die Energiepreispauschale wird also mit der Abrechnung September 2022 auf der Entgeltabrechnung September 2022 ausgewiesen.

4 Der Mandant musste bereits vor dem Update zur EPP abgerechnet werden. Muss die Abrechnung nun wiederholt werden oder wird die EPP im Folgemonat auf der Lohnsteueranmeldung berücksichtigt?

Es bestehen 2 Möglichkeiten:

1. Wiederholung der Abrechnung. Dann wird bei einer erneuten Abrechnung die Energiepreispauschale auf der Lohnsteueranmeldung ausgewiesen und ans Finanzamt gemeldet.
2. Bei der Abrechnung im Folgemonat wird systemseitig eine berichtigte LSt-Anmeldung für den Abrechnungsmonat August 2022 erstellt. Es ist kein weiterer Eingriff ins System erforderlich.

5 Wo finde ich ein Musterformular zur Bestätigung des ersten Dienstverhältnisses bei Minijobbern?

Die Minijobzentrale stellt eine Vorlage zur Verfügung. Diese finden Sie hier:

https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/gewerblich/muster_erstes_dienstverhaelt_nis.pdf?__blob=publicationFile&v=2

6 Durch eine Korrektur entsteht eine berichtigte Lohnsteueranmeldung für August 2022. Wie wird die Differenz bezahlt?

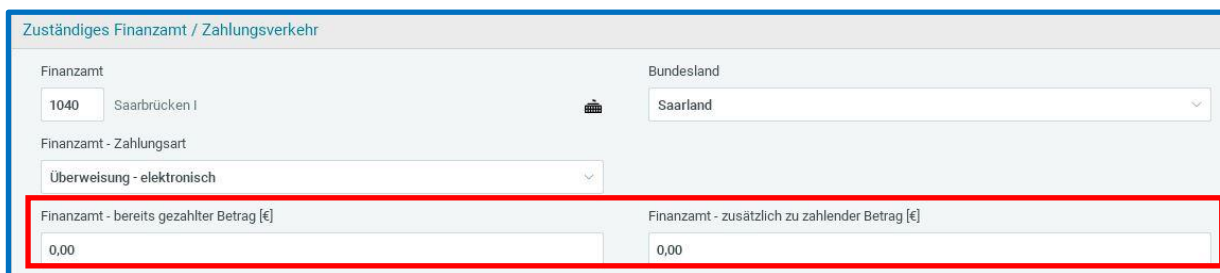
In dem Abrechnungsmonat, aus dem die Korrektur gemacht wurde, entsteht für die Erstattung der Energiepreispauschale eine berichtigte Lohnsteueranmeldung für August 2022. Die Differenz (Guthaben oder Nachzahlung), die aufgrund der Korrektur der Energiepreispauschale entsteht, wird **nicht** mit der aktuellen Lohnsteueranmeldung (des Korrekturmonats) verrechnet.

Im Falle einer Einzugsermächtigung beim Finanzamt ist nichts weiter zu tun.

Wir die Zahlung selbst z.B. elektronisch vorgenommen, sind die Differenzen von Ihnen bei den Zahlungen zu berücksichtigen. Entweder durch eine gesonderte Überweisung oder bei Erstattung, durch Rücksprache mit dem Finanzamt.

Möchten Sie die entstandene Differenz dennoch bei der elektronischen Zahlung des aktuellen Monats berücksichtigen, können Sie den Differenzbetrag in den Abrechnungsdaten der Firma erfassen.

Firma > Abrechnungsdaten > Lohnsteuer > Zuständiges Finanzamt / Zahlungsverkehr



Zuständiges Finanzamt / Zahlungsverkehr	
Finanzamt 1040 Saarbrücken I	Bundesland Saarland
Finanzamt - Zahlungsart Überweisung - elektronisch	
Finanzamt - bereits gezahlter Betrag [€] 0,00	Finanzamt - zusätzlich zu zahlender Betrag [€] 0,00

Ein in den beiden Merkmalen erfasster Wert wird für die Auszahlungsliste und eventuell entstehende Zahlungsdateien berücksichtigt.